

Wichtige Hinweise für Teilnehmer am Dauerzulageantragsverfahren

Sie haben uns bevollmächtigt, in Ihrem Namen jährlich die Zulage(n) bei der Zentralen Zulagenstelle zu beantragen. Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Ihre Vollmacht gilt, bis Sie diese widerrufen.

Damit Sie sich die ungekürzte(n) Zulage(n) sichern, benötigen wir von Ihnen ggf. eine Mitteilung zu Änderungen, die sich auf Ihren Zulageanspruch auswirken.

► Jährlich mitzuteilen sind:

- die Höhe der Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Kinderkrankengeld, Arbeitslosengeld; Arbeitslosengeld II). Elterngeld ist hier keine Entgeltersatzleistung!
- ausländische beitragspflichtige Vorjahreseinkommen, zu denen Sie Pflichtbeiträge an einen ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlt haben (der Datendialog zwischen der Zentralen Zulagenstelle und den ausländischen Behörden ist noch nicht möglich)
Voraussetzungen: nur wenn der Riestervertrag vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurde und Sie schon vor dem 01.01.2010 in einem ausländischen Alterssicherungssystem, welches mit der inländischen Rentenversicherung vergleichbar ist, pllichtversichert waren.
- positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensbescheid für das Jahr 2018 ergeben

Damit wir Ihre Vollmacht auch in Ihrem Sinne nutzen können und Sie Ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** (gemäß § 89 EStG) nachkommen, **benachrichtigen Sie uns bitte**, sobald eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.

► Mitteilungsbedürftige Ereignisse/Veränderungen:

- Entstehen eines Kindergeldanspruchs (z.B. Geburt, Pflege oder Adoption) – Anzahl der Kinder
- Wegfall des Kindergeldes - dadurch Wegfall des Anspruchs auf Kinderzulage
- Änderung der Kindergeldberechtigung oder der Zuordnung der Kinder (zu welchem Elternteil)
- Änderung des Familienstandes
- Wegfall der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise auf der Folgeseite)
- (Erneute) Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, z.B. durch Wiederaufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise auf der Folgeseite)
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen/des tatsächlichen Entgelts
- Ende oder Beginn der Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem
- Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat, der nicht zu den EU-/EWR-Staaten zählt
- Beginn oder Ende der Dienstzeit bei Beamten und Soldaten
- Änderung des Dienstherrn/Besoldungsstelle bei Beamten und Soldaten – erfordert jeweils eine erneute Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung
- Sonstige Veränderungen, z.B. bei Umzug – Kindergeldnummer

► Hilfe bei Fragen

Der Dauerzulageantrag bewirkt, dass wir automatisch Ihre Zulagen beantragen, jedoch nicht eine ggf. erforderliche Anpassung Ihres Versicherungsvertrags. Dafür bedarf es Ihrer aktiven Mithilfe. Sie sind sich nicht sicher, ob die bei Ihnen eingetretene Veränderung Auswirkung auf Ihren Förderanspruch hat oder ob Ihr Vertrag angepasst werden muss?

Dann rufen Sie uns bitte im Servicecenter Leben Vertrag unter 0341 22618 - 1069 oder Ihren Betreuer an.

Wer gehört zum förderberechtigten Personenkreis ?

Hier erhalten Sie Informationen zur Zulageberechtigung. Diese Informationen sind Erläuterungen für die häufigsten Fälle. Die Ermittlung der Zulageberechtigung und die Höhe der Zulage erfolgt durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen.

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Kalenderjahr – zumindest zeitweise – in einem inländischen Alterssicherungssystem (insbesondere inländische gesetzliche Rentenversicherung sowie inländische Beamtenversorgung) pflichtversichert waren.

Nur bei vor dem 01.01.2010 abgeschlossenen Riester-Verträgen können Personen, die schon vor dem 01.01.2010 der Versicherungspflicht einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen (Grenzgänger), weiterhin staatliche Zulagen erhalten.

Zu den Pflichtversicherten gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbstständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat ihnen ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt)
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (diese sog. Kindererziehungszeiten sollten zeitnah nach Ablauf der 36 Kalendermonate beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden)
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen)
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, mit Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung)
- Vorruhestandsgeldbezieher
- Geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (Beschäftigte mit Minijobs sind nur dann förderberechtigt, wenn sie Eigenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen)

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehepartner / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind)
- Arbeitslose ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind (sie werden Pflichtversicherten gleichgestellt)
- Beamte, Richter und Berufssoldaten, **sofern** sie der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) ihre Einwilligung zur Übermittlung der Einkommensdaten erklärt haben
- Sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- Beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt, **sofern** sie der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) ihre Einwilligung zur Übermittlung der Einkommensdaten erklärt haben
- Steuerpflichtige Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Voraussetzung ist, dass sie unmittelbar vor Bezug ihrer Rente beitragspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung waren und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u.a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- Freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung gezahlt wird

Besonderheiten bei zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern nach Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG (mittelbar Zulageberechtigte)

Damit eine Person mittelbar zulageberechtigt ist und Zulage erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Von den zusammen veranlagten Ehepartnern/Lebenspartnern ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt
- Beide Ehepartner/Lebenspartner leben während des Beitragsjahres nicht dauernd getrennt und beide haben im Beitragsjahr zumindest zeitweise ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU/im EWR
- Der mittelbar Zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner verfügt über einen eigenen Altersvorsorgevertrag
- Der mittelbar Zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner leistet einen Mindestbeitrag von 60 EUR p.a. zugunsten des Altersvorsorgevertrags, für den er einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt; diese vom mittelbar Zulageberechtigten zu zahlenden 60 EUR werden bei dem Mindesteigenbeitrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehepartners/Lebenspartners nicht berücksichtigt
- Der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner hat den Mindesteigenbeitrag zu seinem Vertrag gezahlt, für den er einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt